

Heinrich Carstens
Hamburg-Blankenese
Caprivistraße 59

22. Nov. 1950

E N T W U R F

Ausführungsgesetz zu Artikel 4 des Grundgesetzes

Abschnitt I

§ 1

Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, gleich ob Männer oder Frauen, welche unter das Wehrpflichtgesetz fallen, haben das Recht zu erklären

- a) daß sie jeglichen Dienst innerhalb der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges als mit ihrem Gewissen unvereinbar ablehnen,
- b) daß sie jeden Wehrdienst mit der Waffe als mit ihrem Gewissen unvereinbar ablehnen.

§ 2

- 1) Die in § 1 genannte Erklärung ist von den Wehrdienstpflichtigen innerhalb 10 Tagen nachdem sie zur Musterung aufgerufen werden, spätestens aber am Musterungstage durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Musterungsstelle abzugeben. Die Gründe für die Kriegsdienstverweigerung sind schriftlich oder mündlich darzulegen, ferner sollen zwei Zeugen benannt werden, die den Wehrdienstpflichtigen seit längerer Zeit kennen und bereit sind, über ihn Auskunft zu erteilen.
- 2) Für Wehrdienstpflichtige, die zum aktiven Wehrdienst einberufen werden, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.
- 3) Solange ein Wehrdienstpflichtiger aktiven Wehrdienst leistet, steht ihm das in § 1 genannte Recht, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, nicht zu.

§ 3

Die Musterungs- bzw. Aushebungsbehörde trägt die Namen der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen provisorisch in ein Register ein und übersendet dieses mit den Begründungsschreiben und sonstigen Unterlagen an die zuständige Prüfungskommission.

§ 4

Der Bundesinnenminister bestellt für jeden Musterungs- und Aushebungsbezirk eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und je zwei männlichen und weiblichen Beisitzern, welche auf Vorschlag regionaler Körperschaften und Organisationen, wie Friedensorganisationen, religiöse Gemeinschaften, Gewerkschaften, kulturelle Organisationen, ernannt werden.

§ 5

Die Prüfungskommission prüft die schriftlich angegebenen und vor ihr nochmals mündlich darzulegenden Gründe für die Verweigerung des Kriegsdienstes auf ihre Ernsthaftigkeit. Mit Einwilligung des Wehrdienstpflichtigen kann sie auf die Anhörung der Zeugen verzichten.

§ 6

- 1) Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, daß die vorgebrachten Gewissensgründe für die Verweigerung des Kriegsdienstes ernsthaft sind, so kann sie dahingehend entscheiden, daß
 - a) der Antragsteller endgültig und ohne Bedingung in das Register der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen eingetragen wird,
 - b) der Antragsteller endgültig in das Register der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen eingetragen wird mit der Auflage, anstelle des Kriegsdienstes einen zivilen Hilfsdienst zu leisten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Art des zivilen Hilfsdienstes.
 - c) der Antragsteller aus dem provisorischen Register gestrichen wird mit der Maßgabe, daß er zum Wehrdienst innerhalb der Wehrmacht verpflichtet ist, ohne persönlich Waffen tragen oder bedienen zu müssen.
- 2) Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, daß die vorgebrachten Gründe für die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht ernsthaft sind, so ist der Antragsteller aus dem provisorischen Register der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu streichen. Der Antragsteller ist ohne Einschränkung zum Wehrdienst innerhalb der Wehrmacht verpflichtet.
- 3) Die Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, zuzustellen.

§ 7

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung des Bescheides der Prüfungskommission an gerechnet, durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Prüfungskommission an diese einzureichen.

§ 8

- 1) Der Bundesinnenminister bestellt für jedes Land der Bundesrepublik im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung eine Berufungskommission für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Diese besteht aus einem zum höheren Richteramt befähigten Vorsitzenden und aus je zwei männlichen und weiblichen Beisitzern, welche auf Vorschlag von Landesorganisationen wie Friedensorganisationen, religiösen Gemeinschaften, Gewerkschaften, kulturellen Organisationen ernannt werden.
- 2) Die Berufungskommission hat die in den §§ 5 und 6 genannten Entscheidungen zu treffen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Abschnitt II

§ 9

- 1) Als ziviler Hilfsdienst im Sinne § 6 Absatz 1 b dieses Gesetzes kommen Dienste im Interesse des Staates in Frage, welche zivilen (nicht militärischen) Charakter tragen und unter ziviler Verwaltung stehen.
- 2) Ziviler Hilfsdienst kann im Gruppeneinsatz oder im Einzeleinsatz geleistet werden.
- 3) Ziviler Hilfsdienst kann beispielsweise sein:
Forstarbeit, vor allem Forstpflanze und Wiederaufforstung,
Landgewinnung, Eindeichung, Urbarmachung, Be- und Entwässerung,
Ziviler Luftschutzdienst, ziviler Feuerschutzdienst,
Kinderlandverschickung,
Arbeit in der Landwirtschaft,

B 50 11 22 - 1 03

Sozialarbeit,
Arbeit in zivilen Krankenhäusern, in Heil- und Pflegeanstalten,
Arbeit in landwirtschaftlichen und sonstigen zivilen Versuchsanstalten und Forschungsinstituten.

- 4) Zivile Hilfsarbeiten sollen werteschaaffenden, Lebens- und Sachwerte erhaltenden oder pflegerischen Charakter tragen. Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar Lebens- und Sachwerte zerstören oder bedrohen, dürfen nicht gefordert und ausgeführt werden.

§ 10

Die zur Leistung zivilen Hilfsdienstes Verpflichteten unterstehen der Zivildienstbehörde, welche ihrerseits den Innenministerien der Länder unterstellt ist.

§ 11

In Bezug auf die Dauer des zivilen Hilfsdienstes, auf die Unterbringung und Verpflegung beim Gruppeneinsatz, auf Entlohnung, Bekleidung, ärztliche Versorgung, Versorgung nach Unfällen und Dienstbeschädigungen, Renten- und Hinterbliebenenversorgung, Familienunterstützung usw. sind die Zivildienstverpflichteten den Wehrdienstverpflichteten gleichgestellt.

§ 12

Die Zivildienstverpflichteten unterstehen hinsichtlich ihrer Zivildienstpflicht der Disziplinargewalt der Zivildienstbehörde beziehungsweise den ordentlichen Gerichten, in keinem Fall aber der Militärgerichtsbarkeit.